

seinem Namen die Unterwerfung der deutschen Stämme und ihrer Herzoge forderten'¹. Dass diese Annahme für die Entstehungszeit von Titel I und II zutrifft, wird man nun, nach den neuesten Ausführungen, die Brunner dieser Frage gewidmet hat², mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit annehmen müssen. Die weitere Argumentation, die Waitz vorbringt, sucht zu zeigen, dass das ganze Gesetz der gleichen Zeit (der Regierungszeit Dagoberts) zugehört. Es trage überall den Charakter einer fränkischen Gesetzgebung und 'man kann auch nicht behaupten, dass in dem bairischen Gesetze hier irgend etwas den Charakter einer späteren Zeit an sich trüge. Eher liesse sich sagen, dass einiges das Gepräge höheren Altertums habe'³.

Es wird später sich noch Gelegenheit⁴ finden, auf die näheren Details dieser Beweisführung von Waitz einzugehen; nach ihr würde die ganze Lex Baiuv. den Tagen Dagoberts (618—638) zuzuweisen sein, während andere, wie Gfrörer, v. Daniels und Brunner — letzterer trotzdem er die Titel I und II König Dagobert zuschreibt — die Gesamt-Redaktion der Lex etwa 100 Jahre später setzen, der ersten Hälfte des 8. Jh. zuweisen.

Gfrörer⁵ nimmt die Einheitlichkeit des Gesetzes ohne weitere Begründung wohl als selbstverständlich hin. Aus der Uebereinstimmung mit der Lex Alam. in Stil und Anordnung ergibt sich ihm, dass man bei beiden 'unmöglich an verschiedene Verfasser denken kann', und wie diese in seinen Augen ein durch Karl Martell dem Alamannenherzoge oktroirtes Gesetz ist, so muss auch das Baierngesetz vom selben fränkischen Hausmeier zur gleichen Zeit, wahrscheinlich nur um wenige Jahre später, den niedergeworfenen Baiern aufgedrängt worden sein (etwa 728 oder 729); bei beiden Völkern bedeute die Einführung des Volksrechtes eine Demütigung des Stammesherzogtumes.

In anderer Weise denkt sich v. Daniels die Einheitlichkeit des bairischen Volksrechtes⁶. Er sucht zunächst in einer synoptischen Tabelle einen Parallelismus in der Anordnung zwischen demselben und der sog. Lex Dei oder 'Collatio legum Romanarum et Mosaicarum' und dem Dekalog aufzuzeigen, der freilich nur so entfernt ist, dass man viel guten Willen braucht, um sich zu weiteren

1) A. a. O. S. 121. 2) Berliner SB. 1901 S. 932 ff. 3) A. a. O. S. 123. 4) S. unten S. 668. 5) Zur Geschichte der deutschen Volksrechte im M. A. I (1865), 322 ff. 6) Handbuch der deutschen Reichs- und Staatengeschichte I, § 77.